

Dresden, 18.11.2014

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

### **1. Internes**

- 1.1. Bowling-Turnier
- 1.2. Treffen mit Unternehmern/-innen und Ausbildungsvermittlern der Arbeitsagentur
- 1.3. Azubi-Aktion des BGA
- 1.4. 50 Jahre METRO Cash & Carry - Herzlichen Glückwunsch!
- 1.5. Aktuelle Termine

### **2. Aktuelles aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft**

- 2.1. Konjunkturbarometer Großhandel September 2014
- 2.2. Blechen oder Bildschirmsperre Erpresser-Software wird populärer
- 2.3. Weiterhin sinkende Insolvenzzahlen im ersten Halbjahr 2014 in Sachsen
- 2.4. Sechste und siebte Novelle der Verpackungsverordnung
- 2.5. DGB-Jugend bewertet Ausbildung - Großhandel nur im Mittelfeld
- 2.6. In Sachsen kostete eine Arbeitsstunde 23,60 €
- 2.7. Anstieg der Pro-Kopf-Einkommen erreicht alle Kreise außer der Stadt Leipzig
- 2.8. Messe für Sanitär, Heizung, Klima und Gebäudeautomation 28. - 30.10.2015 in Leipzig

### **3. Aktuelles aus der Rechtsprechung**

- 3.1. Achtung | Empfohlene Klausel zum Mindestlohngesetz (MiLoG)
- 3.2. Befristung von Arbeitsverhältnissen unmittelbar vor dem Renteneintritt
- 3.3. Arbeit auf Abruf

### **4. Aktuelle Steuer-Nachrichten**

- 4.1. Umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transporthilfsmitteln
- 4.2. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings aus Sicht des Sponsors

### **5. Anlagen**

## **1. Internes**

### **1.1. Bowling-Turnier**

Das 2. SGA-Bowling-Turnier um den Pokal des SachsenVerlages für Azubis und das erstmals ausgetragene Turnier für alle Mitarbeiter um den Pokal von Sanitär Heinze GmbH liegt hinter uns. Die Resonanz war wiederum erstaunlich hoch (28 Teams aus 11 Unternehmen mit insgesamt 84 gemeldeten Teilnehmern). Erstmals durchgeführt wurde das Turnier um den Pokal der Firma Sanitär Heinze, welches allen Mitarbeitern offen stand. Auch hier hatten wir den Eindruck, dass die Idee sehr gut aufgenommen worden ist und die Veranstaltung allen Teilnehmern viel Spaß gemacht hat. Wir werden dies auf jeden Fall im kommenden Jahr wiederholen und gehen davon aus, dass wir die Teilnehmerzahl steigern können, da die Resonanz der Teilnehmer überaus positiv war. Wir wollen eine Tradition daraus machen.

Herzliche Glückwünsche an die siegreichen Teams und Damen und Herren:

## Ergebnisse Azubi-Turnier (2 Spielrunden):

Platzierungen	Unternehmen	Punkte
1. Platz Team: „Bowling Phones“: Patrick Lehnert, Enrico Faidt, Daniel Rienas	Telefonbuch-Verlag Sachsen	756
2. Platz Team: „Metro Youngstars“: Felix Metzner, Erik Altmann, Benedikt Exner	Metro Cash & Carry Dresden	741
3. Platz Team: „Selgros Chemnitz I“: Marcus Preißler, Martin Hartmann, Peter Dietel	Selgros Cash & Carry Dresden	740
1. Platz Frauen: Alexandra Hausdorf	Bauen + Leben	234
2. Platz Frauen: Sabrina Heuschkel	Telefonbuch-Verlag Sachsen	232
3. Platz Frauen: Jennifer-Melissa Penzel	Igefa Leipzig GmbH & Co. KG	222
1. Platz Männer: Daniel Rienas	Telefonbuch-Verlag Sachsen	357
2. Platz Männer: Fabian Emmel	Telefonbuch-Verlag Sachsen	285
3. Platz Männer: Marcus Preißler	Metro Cash & Carry Dresden	282

## Ergebnisse Mitarbeiter-Turnier (2 Spielrunden):

Platzierungen	Unternehmen	Punkte
1. Platz Team: „MCC No Limits“: Steffen Leibner, Ronny Fuchs, Tobias Aulhorn	Metro Cash & Carry Dresden	930
2. Platz Team: „Metro Stars“: Hendrik Borchardt, Marcel Winkler, Udo Glaß	Metro Cash & Carry Dresden	731
3. Platz Team: „Knüppel-Allstars“: Oliver Preuss, Roman Hlawatsch, Kevin Seifert	Knüppel Verpackung	715
1. Platz Frauen: Carolin Kühn	zi pac	229
2. Platz Frauen: Sina Strobach	Telefonbuch-Verlag Sachsen	217
3. Platz Frauen: Marlies Schreider	Telefonbuch-Verlag Sachsen	210
1. Platz Männer: Tobias Aulhorn	Metro Cash & Carry Dresden	342
2. Platz Männer: Uwe Viehrig	zi pac	323
3. Platz Männer: Ronny Fuchs	Metro Cash & Carry Dresden	321



**1. Platz Azubis:  
Bowling Phones (SachsenVerlag)**



**1. Platz Mitarbeiter:  
MCC No Limits (Metro Dresden)**

Herzlichen Dank aber auch an die Sponsoren, die uns ermöglichten, zwei Pokale für die siegreichen Teams und hochwertige Sachpreise und Gutscheine an die Erstplatzierten zu übergeben:

- Telefonbuch-Verlag Sachsen GmbH & Co. KG
- Sanitär-Heinze Handelsgesellschaft mbH
- Metro Cash & Carry Deutschland GmbH
- Igefa Leipzig GmbH & Co. KG
- Teehaus GmbH
- Edeka Handelsgesellschaft Nordbayern-Sachsen-Thüringen mbH
- Gehe Pharma Handel GmbH

### 1.2. Treffen mit Unternehmern/-innen und Ausbildungsvermittlern der Arbeitsagentur

Wie bereits in den vergangenen zwei Jahren bewährt, haben wir auch in diesem Jahr wieder Treffen mit den Ausbildungsplatzvermittlern der Arbeitsagenturen und Jobcentern in Sachsen durchgeführt.

Diese fanden am 17.09.2014 in der DEG GmbH in Chemnitz sowie am 15.10.2014 in der Overlack GmbH in Leipzig statt.

Das Treffen für den Bereich Dresden wird am **26.11.2014 um 13:00 Uhr im neuen Selgros-Markt** auf der Dohnaer Straße stattfinden.

Die Einladung haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, ob Sie hieran teilnehmen möchten.

Uns ist es wichtig, dass wir uns bei diesen Multiplikatoren für die Vermittlung von Auszubildenden als Großhandel insgesamt vorstellen, uns bekannter machen, unsere Vorzüge gegenüber anderen z.T. ähnlichen Branchen (bspw. gegenüber dem Einzelhandel) noch deutlicher herausstellen und auf der anderen Seite auch unsere Mitglieder ganz persönlich dort präserter zu machen, damit der „Großhandel“ ein ganz konkretes Gesicht erhält.

### 1.3. Azubi-Aktion des BGA



#### a) Unterstützen Sie bitte die Azubi-Kampagne - nur so kann sie erfolgreich sein!

Auf der Plattform [gemeinsam.gross-handeln.de](http://gemeinsam.gross-handeln.de) haben wir im letzten Herbst die Gesichter der Nachwuchsinitiative GROSS HANDELN - GROSS RAUSKOMMEN gesucht und gefunden. Ihr habt Euch als registrierte Nutzer daran beteiligt. Vielen Dank nochmals dafür!

Anfang des Jahres 2014 ist die öffentliche Kampagne unter [www.gross-handeln.de](http://www.gross-handeln.de) gestartet mit vielen Filmen, Fotos und Informationen über die Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten im Großhandel.

Wenn Euch die Kampagne gefällt, dann teilt, liket oder kommentiert die Website [www.gross-handeln.de](http://www.gross-handeln.de) oder den YouTube-Kanal [www.youtube.com/grosshandeln](http://www.youtube.com/grosshandeln) bei facebook, google+ und twitter und unterstützt so die Nachwuchsförderung in Euren sozialen Netzwerken. Zeige anderen, was der Groß- und Außenhandel alles zu bieten hat: Möglichkeiten ohne Ende!!

**b) Jetzt Ausbildungsplatzangebote auf [www.gross-handeln.de](http://www.gross-handeln.de) aktualisieren**

Die zeitweise mehr als 600 Stellenangebote haben das große Interesse der Unternehmen an einer eigenen Ausbildungsstellenbörse für den Groß- und Außenhandel bestätigt. Wir hoffen, dass Sie zum Start des neuen Ausbildungsjahres am 1. September 2014 geeignete Bewerber gefunden haben und Ihre Stellen besetzen konnten.

Um die Qualität der Stellenbörse zu erhalten, ist es wichtig die Stellenangebote in der Ausbildungsborse auf dem aktuellen Stand zu halten.

Sind Sie noch nicht daran beteiligen, melden Sie sich an - das geht ganz schnell und ist völlig unkompliziert. Loggen Sie sich gleich ein auf [arbeitsgeber.gross-handeln.de](http://arbeitsgeber.gross-handeln.de) und melden sich bzw. prüfen Sie Ihre Angebote.

Anlässlich des diesjährigen BGA-Unternehmertages am 1. Oktober 2014 in Berlin ließ es sich Bundeskanzlerin [Angela Merkel](#) nicht nehmen, unsere Azubi-Kampagne lobend zu erwähnen: <http://www.youtube.com/watch?v=arHF5dr299A>

#### **1.4. 50 Jahre METRO Cash & Carry - Herzlichen Glückwunsch!**

Unser Mitgliedsunternehmen Metro Cash & Carry feierte 50. Geburtstag. Da wollen wir als Verband natürlich in der Reihe der Gratulanten nicht fehlen. Wir finden, dass man das Alter gar nicht ansieht!

Weiterhin viel Erfolg, tüchtige Mitarbeiter, zufriedene Kunden und gute Ideen!

#### **1.5. Aktuelle Termine**

- 25. November 2014: Seminar Insolvenzanfechtungen (SGA-Geschäftsstelle)
- 26. November 2014: Treffen Ausbildungsplatzvermittler (Selgros-Markt Dresden)
- Dezember 2014: Seminar zum Mindestlohn in Chemnitz (ggf. Leipzig bei Bedarf)

#### **Weiterbildungsveranstaltungen für Azubis sowie alle anderen Mitarbeiter:**

- „Konfliktmanagement und professioneller Umgang mit Reklamationen“
  - 15. - 16. Januar 2015 in Dresden
  - 23. - 24. Februar 2015 in Dresden
- „Erfolgreiches Zeit- und Selbstmanagement“
  - 26. - 27. Februar 2015 in Dresden
- „Kundengewinnung per Telefon und im direkten Kundenkontakt“
  - 3. - 4. März in Dresden
  - 10. - 11. März in Chemnitz

## 2. Aktuelles aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

### 2.1. Konjunkturbarometer Großhandel September 2014

Die Großhandelsumsätze sind im Juni 2014 nominal und real gesunken. Nominal ging der Großhandelsumsatz um 1,7 %, real um 0,5 % zurück. Damit setzt sich der nominale Trend seit April mit rückläufigen Umsätzen weiter fort. Erstmals ist für das Jahr 2014 real ein Umsatzrückgang zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist ebenfalls im Produktionsverbindungshandel festzustellen. Dagegen legten im Konsumgütergroßhandel die Wachstumsraten im Juni zu.

### 2.2. Blechen oder Bildschirmsperre Erpresser-Software wird populärer

**Cyberkriminelle nehmen verstärkt IT-Netzwerke von Firmen ins Visier. Viele Unternehmen sind erschreckend schlecht auf die Gefahr vorbereitet. Auch die Attacken auf private Nutzer nehmen zu.**

Computer und Netzwerke von Unternehmen, Behörden und Privatleuten sind einer wachsenden Gefahr durch Cyberkriminelle ausgesetzt. "Die Bedrohungslage ist akut und sehr dynamisch", sagt der Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Michael Hange. Vor allem kleinere und mittelständische Unternehmen müssten ihre Computersysteme besser schützen. Manche Unternehmen seien so schlecht gegen Cyberkriminelle gerüstet, dass sie deren Angriffe gar nicht oder erst viel zu spät bemerkten.

Selbst die Bundesregierung sei trotz mächtiger Firewalls ständig solchen Angriffen ausgesetzt, betonte Hange zum Auftakt der IT-Sicherheitsmesse it-sa 2014. "Pro Stunde gehen im deutschen Regierungsnetz durchschnittlich 70 E-Mails mit Malware ein." Fünfmal am Tag komme es zu gezielten Spionageangriffen von zumeist ausländischen Geheimdiensten.

Auch Privatleute würden verstärkt Opfer von Computerkriminellen. Erpresser-Software werde immer beliebter, berichtete der BSI-Präsident. Diese Malware blockiert die Arbeitsoberfläche des Rechners unter dem Vorwand, der Nutzer habe im Internet illegale Pornoseiten besucht. Der PC sei angeblich vom Bundeskriminalamt gesperrt und werde erst nach Zahlung von 50 Euro wieder freigegeben. Die monatlichen Anfragen von privaten PC-Nutzern wegen solcher Erpressungsversuche erhöhten sich in den vergangenen drei Jahren von 600 auf 2000.

#### **Wichtige Daten sichern**

Um sich zu schützen, sollten Nutzer Antivirenprogramme aktuell halten und sämtliche Daten auf einer externen Festplatte oder in der Cloud sichern. Wer einen virtuellen Speicher wählt, sollte sichergehen, dass die übermittelten Daten sowohl beim Transport als auch in der Cloud selbst verschlüsselt werden.

Nach einer Umfrage der "Allianz für Cybersicherheit", eines Zusammenschlusses von rund 800 deutschen Unternehmen, sind 56 Prozent aller befragten Behörden und Firmen bereits Opfer von Cyberangriffen geworden. "Knapp 50 Prozent davon konnten den Angriff nicht abwehren", sagte Hange. Dabei könnten sich Unternehmen gegen 80 Prozent der Angriffe mit relativ einfachen Mitteln wappnen. Dazu gehöre neben einer konsequenten E-Mail-Verschlüsselung und einem Passwort-Management die gründliche Sensibilisierung von Mitarbeitern.



### 2.3. Weiterhin sinkende Insolvenzzahlen im ersten Halbjahr 2014 in Sachsen

In den sächsischen Amtsgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig wurden im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 3 269 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren das 119 Insolvenzverfahren bzw. 3,5 Prozent weniger. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrafen 561 Verfahren Unternehmen und 2 708 Verfahren übrige Schuldner<sup>1)</sup>. Die Unternehmensinsolvenzen sanken um 8,9 Prozent, die Verfahren der übrigen Schuldner um 2,3 Prozent.

48 Prozent der von Insolvenz betroffenen Unternehmen waren Einzelunternehmen, weitere 42 Prozent Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Ein Viertel der insolventen Unternehmen war weniger als drei Jahre alt, fast 46 Prozent waren mehr als acht Jahre wirtschaftlich tätig.

Das Baugewerbe und der Handel machten wiederholt mehr als ein Drittel (36 Prozent) aller Unternehmensinsolvenzen im Berichtszeitraum aus. Jedes fünfte insolvente Unternehmen war dem Baugewerbe zuzuordnen. Davon wurden über 89 Prozent in der Wirtschaftsabteilung „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ registriert. Im Bereich „Handel“ wurde jede siebente Unternehmensinsolvenz erfasst, dabei war mit fast der Hälfte der Einzelhandel am stärksten betroffen.

Die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen stiegen in Sachsen im ersten Halbjahr 2014 auf mehr als 2,3 Milliarden €, wobei über 2,1 Milliarden € Forderungen von Unternehmen waren. Davon entfielen fast 1,9 Milliarden € oder knapp 87 Prozent auf den Wirtschaftsbereich „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Regional wurden mehr als die Hälfte der Forderungen für Unternehmen, beinahe 1,1 Milliarden € in der Kreisfreien Stadt Dresden verbucht. Dagegen sanken die Forderungen der übrigen Schuldner auf 183,5 Millionen € bzw. um gut 14 Prozent.

Annähernd 43 Prozent aller Insolvenzverfahren wurden in den Kreisfreien Städten Leipzig (729), Dresden (356) und Chemnitz (307) beantragt.

*1) natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., ehemals selbstständig Tätige, Verbraucher u. Nachlässe*

### 2.4. Sechste und siebte Novelle der Verpackungsverordnung

Über die beschlossenen Änderungen bei der Verpackungsverordnung wurde bereits mehrmals berichtet. Die sechste und siebte Novelle wurde Anfang August 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit der sechsten Novelle sind lediglich Anpassungen an die europäische Richtlinie für Verpackungen und Verpackungsabfälle (EG 94/62/EG) erfolgt. Diese haben keinen unmittelbaren Auswirkungen auf die Mitgliedsunternehmen.

Die Änderungen der **siebten Novelle** sehen die Abschaffung der Eigenrücknahme von Verkaufsverpackungen am sog. "point of sale" vor. Mit der Regelung war es bisher möglich, das bereits bezahlte Entgelt für die Lizenzierung bei einem dualen System durch Nachweis einer Eigenrücknahme zurückverlangt werden können. Diese Erstattung wird ersatzlos gestrichen. **Dies gilt seit dem 1. Oktober 2014.** Dies dürfte für einige Mitgliedsunternehmen von Bedeutung sein.

Außerdem werden die Anforderungen an die sog. Branchenlösungen bezüglich Verkaufsverpackungen verschärft. Dies betrifft die Fälle, bei denen Verkaufsverpackungen z. B. bei Gaststätten, Kantinen, Freiberufler sowie Handwerker anfallen (gleichgestellte Anfallstellen). Diese dort anfallenden Verkaufsverpackungen müssen nicht beim dualen System lizenziert werden, sondern konnten z. B. durch herstellerbetrieben Lösungen entsorgt werden. Mit der Novelle sind solche Branchensysteme nur noch dann zulässig, wenn die Anfallstellen bekannt sind und eine Teilnahme an dem System bestätigen. Außerdem soll jede belieferte gleichgestellte Anfallstelle die Verpackungsmengen eigenständig dokumentieren. Dadurch kann es zu Änderungen in der bisherigen Praxis der Entsorgung kommen. Ggf. wird sich der Hersteller bzw. der Entsorger bei den Unternehmen melden. Dies dürfte fast alle Mitgliedsunternehmen betreffen. Allerdings dürfte dies in der Mehrzahl alleine zu vertragliche Änderung führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherige Branchenlösung durch einen dualen Systemanbieter angeboten wurde. Diese Änderung gilt ab dem **1. Januar 2015**.

### **2.5. DGB-Jugend bewertet Ausbildung - Großhandel nur im Mittelfeld**

Die DGB-Jugend hat ihren Ausbildungsreport 2014 veröffentlicht. Grundlage sind Antworten von über 18.300 Auszubildenden aus den 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufen, darunter auch der Beruf Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel.

Knapp drei Viertel der befragten Auszubildenden sind mit ihrer Ausbildung „zufrieden“ oder sogar „sehr zufrieden“. Probleme werden in den meisten Fällen nur von einer Minderheit der Befragten benannt, so etwa „ausbildungsfremde Tätigkeiten“ oder „mangelnde Präsenz der Ausbilder am Arbeitsplatz“. Insgesamt sind die Kritiken, die der DGB veröffentlicht hat ([www.jugend.dgb.de/ausbildung](http://www.jugend.dgb.de/ausbildung)), als „Klagen auf hohem Zufriedenheitsniveau“ zu bewerten.

In der Gesamtbewertung werden die Berufe Industriemechaniker, Industriekaufmann und Bankkaufmann von den Auszubildenden jeweils am besten bewertet. Zusammen mit dem Mechatroniker und dem Fachinformatiker bilden diese Berufe seit einigen Jahren das Spitzenquintett. Der Kaufmann im Groß- und Außenhandel hat sich um 3 Plätze auf Rang 9 verbessert; der Kaufmann im Einzelhandel ist seit Jahren auf Rang 17, während der Verkäufer von Rang 13 auf Rang 18 abgerutscht ist. Die Gesamtbewertung der einzelnen Berufe entspricht erstaunlicherweise der Rangfolge der berufsbezogenen Vertragslösungsquote: Je besser die Bewertung eines Berufs, desto geringer die Vertragslösungsquote.

Sorge bereitet allerdings die Bewertung der „fachlichen Qualität der Ausbildung im Betrieb“. Hier schneidet der Kaufmann im Groß- und Außenhandel (Rang 18) vergleichsweise schlecht ab, auch wenn er sich gegenüber dem Vorjahr um 3 Ränge verbessert hat. Dem gegenüber landet der Verkäufer auf Rang 13 und der Kaufmann im Einzelhandel auf Rang 16.

### **2.6. In Sachsen kostete eine Arbeitsstunde 23,60 €**

Im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich beliefen sich die Kosten für eine geleistete Arbeitsstunde im Freistaat Sachsen im Jahr 2012 auf 23,60 € und lagen dabei um 2,68 € bzw. 12,8 Prozent höher als 2008. Dies sind erste Ergebnisse der für das Jahr 2012 durchgeführten EU-Arbeitskostenerhebung.

Für Deutschland insgesamt wurden 30,70 €, für Ostdeutschland 23,45 € je geleistete Netto-

Arbeitsstunde ermittelt. In allen anderen Bundesländern außer Mecklenburg-Vorpommern (22,57 €), Thüringen (23,04 €) und Sachsen-Anhalt (23,50 €) waren höhere Arbeitskosten als in Sachsen zu verzeichnen. Die höchsten Arbeitskosten fielen in Hessen (34,68 €) und Hamburg (34,65 €) an. Der Abstand Sachsens von 26,1 Prozent zum Niveau der Arbeitskosten in Westdeutschland verringerte sich gegenüber 2008 nur wenig (damals 28,5 Prozent).

Die höchsten Kosten im Freistaat Sachsen wurden in den Wirtschaftszweigen Energieversorgung (40,00 €), Erbringung von Finanzdienstleistungen (37,02 €) und Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (35,07 €) festgestellt. Am wenigsten kostete eine Arbeitsstunde im Gastgewerbe (13,05 €) und Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (15,02 €).

Die Arbeitskosten großer Unternehmen (1 000 und mehr Arbeitnehmer) waren mit 30,03 € mehr als das 1,7fache höher als die kleiner Unternehmen (10 bis 49 Arbeitnehmer), die bei 17,37 € lagen.

### **2.7. Anstieg der Pro-Kopf-Einkommen erreicht alle Kreise außer der Stadt Leipzig - höchstes Plus im Erzgebirgskreis**

Das verfügbare Einkommen je Einwohner in Sachsen betrug 2012 insgesamt 17 802 € und damit 1,8 Prozent bzw. 323 € mehr als im Vorjahr. An der Spitze der sächsischen Kreise lagen die Pro-Kopf-Einkommen im Landkreis Leipzig (18 847 €) und der Stadt Chemnitz (18 502 €). Die niedrigsten verfügbaren Einkommen je Einwohner wurden mit 16 647 € in der Stadt Leipzig bzw. 16 917 € im Landkreis Görlitz erzielt. Im Vergleich zu 2011 wurde in allen sächsischen Kreisen mit Ausnahme der Stadt Leipzig ein Zuwachs bei den Pro-Kopf-Einkommen festgestellt. Diese Betrachtung zeigt den Einfluss der Einwohnerzahl, die nur in den Städten Leipzig und Dresden im Vorjahresvergleich nennenswert anstieg. Der Erzgebirgskreis (2,8 Prozent bzw. 479 € Anstieg je Einwohner) und der Landkreis Nordsachsen (2,7 Prozent bzw. 469 €) konnten im Vergleich zu 2011 die deutlichsten Erhöhungen verbuchen. Die Spanne der sächsischen Pro-Kopf-Einkommen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt lag zwischen rund 92 Prozent im Landkreis Leipzig und 81 Prozent in der Stadt Leipzig. Ein Vergleich des verfügbaren Einkommens je Einwohner mit den am jeweiligen Arbeitsort erzielten Bruttolöhnen und -gehältern zeigt, dass die in den kreisfreien Städten erreichten höheren Verdienste der Arbeitnehmer durch den Transfer des Einkommens der Pendler auch in die Umlandkreise gelangen. Insgesamt umfasste das verfügbare Einkommen in Sachsen 2012 ein Volumen von 73,5 Milliarden €. Das entsprach 1,6 Prozent mehr als im Vorjahr bzw. 16,1 Prozent mehr als vor zehn Jahren. Alle sächsischen Kreise erzielten im Vergleich zu 2011 einen Zuwachs, der mit 1,9 Prozent in Nordsachsen am höchsten und mit 1,3 Prozent im Landkreis Görlitz am geringsten ausfiel.

### **2.8. Messe für Sanitär, Heizung, Klima und Gebäudeautomation 28. - 30.10.2015 in Lpz.**

Vom 28. bis 30. Oktober 2015 erwartet Sie auf dem Leipziger Messegelände wieder die SHKG - die zentrale Branchenplattform für den ostdeutschen Markt. Zur einzigen Fachmesse für Sanitär, Heizung, Klima und Gebäudeautomation in der Region werden technische Innovationen, Produktneuheiten und aktuelle Branchentrends präsentiert. In Leipzig treffen sich Hersteller, Handwerk, Handel und Anwender zum intensiven Erfahrungs- und Gedankenaustausch. Die SHKG ist damit unverzichtbar für die Pflege von Kontakten und die Vorbereitung von Geschäftsabschlüssen in diesem bedeutenden regionalen Markt. → [www.shkg-leipzig.de](http://www.shkg-leipzig.de)



### 3. Aktuelles aus der Rechtsprechung | Neues aus dem Arbeitsrecht

#### 3.1. Achtung | Empfohlene Klausel zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Eine ausführliche Information zum Mindestlohn finden Sie in der Anlage. Herzlichen Dank an die Kollegen beim BGA, die inhaltlich für diese Ausarbeitung verantwortlich sind.

Das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) enthält in § 13 den Verweis auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, der entsprechend Anwendung findet. Darin ist die Haftung des Unternehmers für beauftragte Unternehmer normiert. Gemeint ist damit die Haftung des Unternehmers für von ihm beauftragte Sub- und Nachunternehmer. Diese Regelung spricht nicht gerade für gesetzgeberische Qualität. Es ist nicht absehbar, wie die Rechtsprechung § 13 MiLoG auslegen wird. Gesetzgeberisches Ziel war sicherlich die Haftung des Unternehmers für zu zahlende Mindestlöhne bei Dienstleistern, die er zur Erbringung einer eigenen Verpflichtung beauftragt. Bedienen Sie sich zur Lieferung der von Ihnen gehandelten Waren eines fremden Frachtführers, sollen Sie notfalls dafür einstehen müssen, dass auch dieser Frachtführer seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zahlt. Der Beschäftigte des Frachtführers kann sich dann bei zu geringen Löhnen wahlweise an den Frachtführer oder an Sie halten. Gesetzgeberisches Ziel war es aber sicher nicht, Sie auch für die Einhaltung der Mindestlöhne bei von Ihnen beauftragten Handwerkern zu verpflichten. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Mitarbeiter eines Gartenbaubetriebes hinsichtlich des Mindestlohnes auch an Ihr Haus halten können sollte.

Dennoch empfehlen wir Ihnen, als „Warnung“ in alle Verträge mit Auftragnehmern, die zur Erbringung irgendwelcher Leistungen herangezogen werden sollen, folgende Klausel aufzunehmen:

*„§ XX Einhaltung der Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes*

*Der Auftragnehmer garantiert (auch für die von ihm ggf. beauftragten Subunternehmen), dass er und die von ihm beauftragten Subunternehmen (auch gegenüber den weiteren Subunternehmen in der Kette) während der Laufzeit dieses Vertrages sämtliche Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes gegenüber dem jeweiligen Berechtigten erfüllen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.“*

Damit kann zwar nicht die Haftung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern ausgeschlossen werden, wohl aber Druck auf den Dienstleister erzeugt werden. Im Übrigen werden Sie um konkrete Stichproben nicht umhin kommen. Die Zukunft wird zeigen, wie die Rechtsprechung mit dieser weiteren Segnung der GroKo umgeht.

#### 3.2. Befristung von Arbeitsverhältnissen unmittelbar vor dem Renteneintritt

Zum 1. Juli 2014 ist eine gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten, die in der Praxis weitgehend unbemerkt geblieben ist. Danach können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung **während** des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt - ggf. auch mehrfach - hinausschieben. Oftmals stehen Arbeitgeber vor dem Problem, dass erfahrene Beschäftigte auch über das Rentenalter hinaus weiter arbeiten wollen und sollen. Mit diesen Beschäftigten befristete Verträge über das Renteneintrittsalter hinaus abzuschließen, war bislang rechtssicher

kaum möglich. Diese Alternative ist nunmehr geschaffen worden, wenn einige Voraussetzungen beachtet werden.

- ✓ Der Arbeitsvertrag (oder aber eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag) müssen die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente vorsehen. In den meisten Standardverträgen ist dies geregelt.
- ✓ Die Vereinbarung über das befristete Weiterarbeiten muss mit dem Arbeitnehmer vor dem Renteneintritt, also während des noch laufenden Arbeitsverhältnisses, abgeschlossen werden.
- ✓ Zwischen dem Arbeitsverhältnis vor Renteneintritt und dem befristeten „Hinausschieben“ ab Renteneintritt darf es keine Unterbrechung geben - auch nicht wegen eines Feiertages, Urlaubes etc.
- ✓ Die Vereinbarung über das Weiterarbeiten nach dem Renteneintritt darf keine sonstigen Vertragsänderungen vorsehen, da es sich sonst nicht um das bloße „Hinausschieben“ handelt. Will der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit reduzieren, soll die Vergütung verändert werden o.ä. muss eine solche Änderung unbedingt zeitlich versetzt von der Verlängerung erfolgen.
- ✓ Das „Hinausschieben“ ist nur zwischen den Arbeitsvertragsparteien möglich. Es darf also kein neuer Vertragsarbeitgeber (z.B. keine Tochtergesellschaft o.ä.) den Vertrag abschließen.
- ✓ Bei Beachtung dieser Regeln kann die befristete Verlängerung sogar mehrfach (keine Höchstgrenze) und für einen beliebigen Zeitraum (also auch deutlich mehr als zwei Jahre) erfolgen.

### 3.3. Arbeit auf Abruf

#### **Arbeit auf Abruf auch ohne Nennung einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit zulässig**

Das BAG hat mit Urteil vom 24.09.2014 (5 AZR 1024/12) über eine arbeitsvertragliche Regelung entschieden, die keine wöchentliche Mindestarbeitszeit nannte. Mit dem befristet beschäftigten Koch eines Hotelrestaurants war folgendes vereinbart worden:

„§ 2 Entgelt und Arbeitszeit

Es ist eine Festbeschäftigung mit flexibler Arbeitszeit nach den betrieblichen Erfordernissen vereinbart. Der Brutto-Stundenlohn beträgt 10,50 € und ab Juli beträgt der Brutto-Stundenlohn 11,50 €. Für Sonn- und Feiertagsstunden wird ein steuerfreier Zuschlag in Höhe von 50 % vergütet.“

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses gab es Wochen, in denen der Koch sogar länger als die tarifliche Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von 39 Stunden arbeitete. Im Monatsdurchschnitt blieb er aber jeweils unter der tariflichen monatlichen Höchstarbeitszeit von 198 Stunden. In späteren Monaten wurde er jeweils - in unterschiedlichem Umfang - deutlich unterhalb der Regelarbeitszeit von 39 Stunden eingesetzt.

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis selbst. Anschließend verlangte er mit Anwaltsschreiben und schließlich der Klage Entgeltdifferenzen auf der Basis einer 48-Stunden-Woche in Höhe von insgesamt 7.686,99 € brutto.

Das BAG urteilte, der Kläger habe keinen Anspruch auf die geltend gemachte Summe aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges. Annahmeverzug richte sich nach der arbeitsvertraglich vereinbarten oder - falls diese regelmäßig überschritten werde - nach der tatsächlich praktizierten Arbeitszeit.

Aus der Formulierung im Arbeitsvertrag werde hinreichend deutlich, dass die Parteien kein Vollzeitarbeitsverhältnis, sondern ein Teilzeitarbeitsverhältnis in der Form der Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG) vereinbart hätten. Es sei ausdrücklich keine Vollzeitbeschäftigung, sondern eine Festbeschäftigung mit flexibler Arbeitszeit nach den betrieblichen Erfordernissen vereinbart worden. Damit sei der Kläger teilzeitbeschäftigt. Für die vom Landesarbeitsgericht angewendete Regel, wonach bei Fehlen einer Teilzeitvereinbarung im Zweifel ein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet werde, sei daher kein Raum.

Legten die Parteien keine Mindestarbeitszeit fest, verhindere dies die Vereinbarung einer Arbeit auf Abruf nicht. Das Fehlen einer wöchentlichen oder täglichen Arbeitszeit bedeute nicht, Arbeit auf Abruf sei deshalb unzulässig. Die Nichtvereinbarung einer bestimmten Dauer der wöchentlichen oder täglichen Arbeitszeit führe dazu, dass nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden als vereinbart gelte und der Arbeitgeber nach § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch nehmen müsse.

**Praxishinweis:** Für Arbeitgeber kann es attraktiv sein, Arbeitsspitzen durch Mitarbeiter abzudecken, mit denen keine feste Arbeitszeit, sondern Arbeit auf Abruf vereinbart wird. Dem Anteil der Abrufarbeit hat das BAG aber enge Grenzen gesetzt, insgesamt dürfen nicht mehr als 25 % der Arbeitsleistung auf Abruf erfolgen. Der Arbeitgeber dieses Verfahrens hat daher auf die Vereinbarung einer wöchentlichen oder monatlichen Mindestarbeitszeit gänzlich verzichtet. Die Entscheidung schafft insofern Klarheit, dass dann die im Gesetz vorgesehene Mindestwochenarbeitszeit von 10 Stunden auch bei Nichtannahme der Arbeitsleistung zu vergüten ist.

**Weitere interessante Entscheidungen finden Sie in der Anlage in der Rechtssprechungsübersicht!**

## 4. Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 4.1. Umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transporthilfsmitteln

Die Diskussion um die umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transporthilfsmitteln, in der Folge der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom November 2013, haben aus Reihen der Wirtschaft verschiedene Verbände aus Handel und Industrie zum Anlass genommen, sich in einer abgestimmten gemeinsamen Position an die Steuerabteilungsleiter des Bundesministeriums der Finanzen und der Finanzministerien der Bundesländer zu wenden, um die bei der Umsetzung der Regelungen zutage getretenen Probleme auszuräumen. Unter Moderation von BGA und HDE haben sich verschiedene Wirtschaftsverbände unter Einbeziehung von Unternehmen und steuerlichen Beratern im Nachgang zum Gespräch im Bundesministerium der Finanzen Ende April 2014 auf eine gemeinsame Position verständigt.

In ihrer Eingabe begrüßen die Verbände die Zielsetzung von umsatzsteuerlicher Rechtssicherheit. So erkennen die Verbände an, dass die Auffassung beibehalten werden sollte, wonach Pfandgeld für das Transporthilfsmittel dem Regelsteuersatz unterliegt. Besondere Schwierigkeiten bereiten bei vielen Unternehmen jedoch die mit der Umqualifizierung in eine eigenständige Rücklieferung notwendig gewordenen Anpassungen. Die Wirtschaftsverbände bitten daher die Finanzverwaltung, die Rückgabe eines bepfandeten Transporthilfsmittels als Entgeltminderung behandeln zu dürfen. Weiterhin sollte in Abschnitt I des BMF-Schreibens ein Verweis aufgenommen werden, dass die bestehenden Vereinfachungsregelungen für Warenumschließungen in dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass auch für Transporthilfsmittel anwendbar sind und der Abschnitt um den Begriff „Transporthilfsmittel“ ergänzt wird. Für Unternehmen, die im Jahr 2014 die Rückgabe bereits als Rücklieferung behandeln - also bereits umgestellt haben - sprechen sich die Verbände für eine Übergangsregelung aus, nach der in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum neuen Anwendungszeitpunkt beide Verfahrensweisen zulässig sein sollten.

#### **4.2. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings aus Sicht des Sponsors**

##### **a) Allgemeines**

Nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 13.11.2012 (BMF, Schreiben vom 13.11.2012; BStBl. I 2012, 1169 = UR 2012, 937) ist regelmäßig nicht von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn der Empfänger der Zuwendung auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen (Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE).

Nach dem Ergebnis der Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt hierzu ergänzend Folgendes: Weist umgekehrt der Sponsor auf seine Unterstützung ohne besondere Hervorhebung lediglich hin, liegt ebenfalls kein Leistungsaustauschverhältnis vor. Von einem zu vernachlässigenden Hinweis in diesem Sinne kann jedoch nicht ausgegangen werden, sofern dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

##### **b) Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 01.10.2010 (BStBl. I 2010, 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 22.07.2014 (BMF, Schreiben vom 22.07.2014; BStBl. I 2014, 1113 = UR 2014, 713) geändert worden ist, in Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. <sup>4</sup>Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.“

##### **c) Anwendung**

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen ab dem 01.01.2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden (BMF, Schreiben vom 25.07.2014, UR 2014, S. 173)

#### **4.3. Steuerliches Reisekostenrecht: Bundesfinanzministerium veröffentlicht überarbeitetes Anwendungsschreiben**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ([http://www.agad.de/fileadmin/user/Intern/Inter\\_alt/rundschr/Rundschreiben/11-2014/Reiseneu.pdf](http://www.agad.de/fileadmin/user/Intern/Inter_alt/rundschr/Rundschreiben/11-2014/Reiseneu.pdf)) überarbeitet. Im Vorfeld hatte die BDA gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft konkrete Vorschläge für Klarstellungen und Ergänzungen an das BMF übermittelt. Diese Punkte wurden weitgehend übernommen.

Auf folgende Neuregelungen im BMF-Schreiben weisen wir besonders hin:

- **Erste Tätigkeitsstätte - Zuordnung durch den Arbeitgeber:** Anhand eines zusätzlichen Beispiels wird erläutert, wie Arbeitgeber darauf verzichten können, eine erste Tätigkeitsstätte dienst- oder arbeitsrechtlich festzulegen bzw. ausdrücklich erklären können, dass organisatorische Zuordnungen keine erste Tätigkeitsstätte begründen sollen (vgl. Rz. 12, Beispiel 2).
- **Verpflegungspauschalen:** Anhand von zusätzlichen Beispielen wird die Berechnung der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten im Inland **über Nacht** erläutert (vgl. Rz. 46). Zudem wurden mehrere erklärende Beispiele zur Höhe der Verpflegungspauschalen bei **mehrtägigen Auswärtstätigkeiten** im Inland (vgl. Rz. 48) und im Ausland (vgl. Rz. 50) ergänzt.
- **Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber - Kürzung der Verpflegungspauschale:** Die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG wird verdeutlicht, wonach die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen und maximal bis auf 0 € vorzunehmen ist (vgl. Rz. 73). Zudem wird klargestellt, dass für die Kürzung unbeachtlich ist, ob der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit tatsächlich eingenommen hat (vgl. Rz. 75).
- **Verrechnungsmöglichkeit:** In den Fällen, in denen keine steuerfreie Verpflegungspauschale gezahlt werden darf (z. B. weil der Arbeitnehmer nicht mehr als acht Stunden auswärts tätig ist oder weil die Dreimonatsfrist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG abgelaufen ist), wird es nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber bei einer von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine Verrechnung des anzusetzenden Sachbezugswerts mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunfts- oder Reisenebenkosten vornimmt (vgl. Rz. 129).
- **Erste Tätigkeitsstätte bei Großbaustellen:** Das BMF-Schreiben schließt eine Regelungslücke zur Frage, ob Großbaustellen eine erste Tätigkeitsstätte darstellen können (vgl. Rz. 3).

## **5. Anlagen**

- Einladungen zu unseren Veranstaltungen
- Merkblätter zum Mindestlohn
- „Großer Preis des Mittelstandes“
- „Neue Richtlinien zur Investitions- und Mittelstandsförderung verabschiedet“
- „Die Veröffentlichung von Arbeitnehmer-Fotos auf Unternehmenshomepages“
- Konjunkturbarometer Großhandel Oktober 2014
- BBS/MBG Rundschreiben September 2014
- Pressemitteilung Bundesagentur für Arbeit vom 25.08.2014

**Bei Rückfragen oder Anliegen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des SGA. Wir bemühen uns, so rasch als möglich weiter zu helfen.**